

Geschäftsbedingungen zur Nutzung von abschließbaren Fahrradboxen

der miteinanderleben service gGmbH, im Dokument „Vermieter“ genannt

1. Das vereinbarte Entgelt stellt die Gebühr für die Überlassung einer Fahrradbox dar.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrrads sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Einsteller oder dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung der Fahrradboxen erfolgt auf eigene Gefahr des Einstellers.
3. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch **vor** Verlassen des „Parkraumes“ angezeigt wird. Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Fahrräder in der zur Verfügung gestellten Box abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf eigenen Vorsatz. Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Begleitpersonen gegenüber den Fahrradboxen oder gegenüber anderen Einstellern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
4. Die Gebrauchsüberlassung der Fahrradbox darf der Einsteller nur mit Genehmigung des Vermieters auf Dritte übertragen. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
5. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt **1 Monat bei monatlicher Nutzung bzw. 1 Jahr bei jährlicher Nutzung** und kann, wenn er unbefristet vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats bzw. zum Ende eines Vertragslaufjahres, bei jährlicher Nutzung, gekündigt werden.
6. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Sind mehrere Personen gemeinsam Einsteller, so gilt die von einem oder gegenüber einem der Einsteller ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Einsteller. Die Kündigung des Einstellers ist erst ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem die überlassenen Schlüssel zurückgegeben werden.
7. Der Vermieter kann den Einstellvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Einsteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften).
8. Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Einsteller für den dadurch entstandenen Gebührenausschlag, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre.
9. Für alle Forderungen aus dem Einstellvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.
10. Der Vermieter bittet darum, alle Beschwerden der Geschäftsleitung mitzuteilen.
11. Sollte ein Teil der Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.
12. Bei vorzeitigem Mietende aus anderen Gründen, wie Abbau der Anlage durch den Eigentümer o. ä., ist vom Vermieter die anteilige Miete zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche gegenüber dem Vermieter entstehen dadurch nicht.
13. Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Pforzheim.

Nutzungsanordnungen:

1. Die Fahrradboxen gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die Fahrradboxen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Einstellers beseitigt. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Die Tür der Fahrradbox ist – außer zum Be- und Entladen – stets geschlossen zu halten.
4. Die Reinigung der Fahrradboxen erfolgt durch den Vermieter, jedoch sind Verunreinigungen, die der Einsteller zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Einstellers beseitigen zu lassen.
5. Dem Ersuchen des Vermieters und dessen Personal muss entsprochen werden, da das Personal den Gesamtinteressen dient und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Vermieters sowie den gesetzlichen Vorschriften handelt. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.